

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Ennepe-Ruhr-Kreis

vertreten durch den Landrat
- im Folgenden „Kreis“ genannt -

und der

Stadt Schwelm

vertreten durch den Bürgermeister
- im Folgenden „Stadt“ genannt -

über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen
Rechnungsprüfung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Schwelm schließen gem. § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Die Rechnungsprüfung des Kreises nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt wahr, wobei die grundsätzliche Zuständigkeit hierfür bei der Stadt verbleibt (sog. „mandatierende Vereinbarung“).
Übernommen werden die Aufgaben gem. §§ 102 und 104 GO NRW sowie die in der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt in der geltenden Fassung aufgeführten Aufgaben mit der Maßgabe, dass die Prüfungen von Organisationen, an denen die Stadt nicht beteiligt ist, nur gegen gesondert zu entrichtendes Entgelt vorgenommen werden. Die Prüfung der Technischen Betriebe Schwelm AöR (TBS) wird ebenfalls übertragen und in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (2) Die Prüfungsplanung sowie die Zeiträume der Prüfung legt die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises fest. Anregungen des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Verwaltungsleitung hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder werden entgegen genommen, einer Risikobewertung unterzogen und berücksichtigt, soweit das personell und zeitlich möglich ist.

- (3) Für die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 ist die Rechnungsprüfung des Kreises gem. § 101 Abs. 2 GO NRW unmittelbar dem Rat der Stadt verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Die vom Kreistag bestellten Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung werden durch den Rat der Stadt Schwelm zu Prüfer/innen der Stadt bestellt.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich bezüglich der Erfüllung seiner Aufgaben der Rechnungsprüfung des Kreises. Die Einladungen zu der/den Sitzung/en und die Protokollführung erfolgen durch den Kreis. Hierfür wird das Ratsinformationssystem der Stadt genutzt, die Prüferinnen und Prüfer des Kreises erhalten die notwendigen Zugriffsrechte. Die Rechnungsprüfung des Kreises nimmt an der/den Sitzung/en des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt teil.
- (5) Die Rechnungsprüfung des Kreises kann sich gem. § 104 Abs. 6 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt bei der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben Dritter (z.B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) als Prüfer bedienen.
- (6) Der Bürgermeister hat nach § 104 Abs. 4 GO NRW das Recht, innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung zu erteilen. Die Durchführung der gesetzlich festgelegten Aufgaben darf durch zusätzliche Aufträge nicht beeinträchtigt werden. Zusätzliche Aufträge sind bis zu einem Aufwand von 100 Arbeitsstunden in der Aufgabenwahrnehmung enthalten. Bei einem darüber hinaus gehenden Aufwand ist eine Kostenerstattung in Höhe des in § 4 dieser Vereinbarung zugrunde gelegten KGSt-Stundensatzes zu leisten. Die für zusätzliche Prüfungen anfallenden Zeiten werden durch Aufzeichnungen nachgewiesen. Diese Regelung gilt auch für vom Rat künftig zusätzlich übertragene Aufgaben.
- (7) Nach Abschluss der Prüfung wird von der Rechnungsprüfung des Kreises der Prüfungsbericht erstellt. Die Stadt nimmt gegenüber der Rechnungsprüfung zu Prüfungsfeststellungen, Beanstandungen und Empfehlungen schriftlich Stellung.
- (8) Die Rechnungsprüfung des Kreises unterrichtet den Bürgermeister sowie den Rechnungsprüfungsausschuss je nach Bedeutung und Auswirkung unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden.

§ 2

Personal und Arbeitsplätze

- (1) Der Kreis stellt die für die Aufgabenwahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung erforderlichen personellen sowie sächlichen Ressourcen zur Verfügung. Der derzeitige abgestimmte Personalbedarf ist der Anlage zu entnehmen. Bei Bedarf werden die Stellenanteile überprüft und falls erforderlich einvernehmlich neu festgesetzt.

- (2) Die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden. Die Prüferinnen und Prüfer sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises entgegen.
- (3) Für den Fall, dass Prüfungen vor Ort durchzuführen sind, stellt die Stadt die notwendigen Räumlichkeiten inkl. notwendiger Hard- und Softwareausstattung zur Verfügung. Die Kosten hierfür werden von der Stadt getragen.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer erhalten die erforderlichen Zugriffsberechtigungen für die entsprechenden DV-Anwendungen von der Stadt. Die zu prüfenden Vorgänge und sonstige prüfungsrelevante Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leitung der Rechnungsprüfung sowie die eingesetzten Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt zahlt an den Kreis für die Aufgabenwahrnehmung eine Netto-Jahrespauschale. Diese setzt sich aus den von der KGSt ermittelten Kosten pro Arbeitsplatz (Jahrespersonealkosten) und der empfohlenen Pauschale der KGSt „Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes“ (Sachkostenpauschale) zusammen. Grundlage ist die in der Anlage aufgeführte Personalstruktur.

Sofern und soweit eine gesetzliche Umsatzsteuer anfallen sollte, ist diese zusätzlich seitens der Stadt zu tragen.

- (2) Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung der Werte vorgenommen. Die angepassten Werte sind ab dem 01.01. des Jahres zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt folgt.
- (3) Die Zahlung durch die Stadt an den Kreis erfolgt in 4 gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

- (4) Die nach § 1 Abs. 5 im Zusammenhang mit der Beauftragung Dritter entstehenden Kosten trägt die Stadt.
- (5) Soweit die Rechnungsprüfung des Kreises Prüfungen für die Technischen Betriebe Schwelm AöR (TBS) durchführt, steht der Stadt die Kostenerstattung der TBS zu.

§ 5

Versicherungsschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechnungsprüfung des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Schwelm tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt.
- (2) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Rechnungsprüfung des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis die Stadt schadlos zu halten.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8


Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch mit dem 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die bisherige öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung vom 18.12.2009/14.01.2010, die damit außer Kraft tritt.

Sie gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis

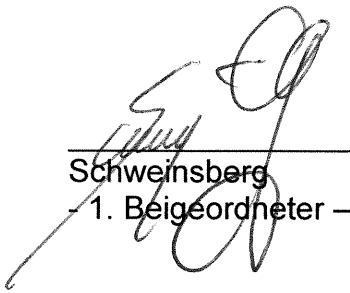
Schwelm, den ~~21.12.2021~~ Datum vom ERK korrigiert: 21.12.2022


Schade
- Landrat -

Für die Stadt Schwelm

Schwelm, den 11.01.2023


Langhard
- Bürgermeister -


Schweinsberg
- 1. Beigeordneter -

Anlage

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Schwelm über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Personalbedarf und -struktur

Anzahl	Ausweisung	Bezeichnung
1,5 x	A 11	Verwaltungsprüfung
1 x	EG 12	Technische Prüfung
0,2 x	A 15	Leitung der Rechnungsprüfung

Der vorgenannte Stellenanteil von 1,5 für die Verwaltungsprüfung wird ab dem 01.01.2023 für die Dauer von zwei Jahren vorausgesetzt und reduziert sich ab dem 01.01.2025 auf 1,0, sofern eine entsprechende Evaluation, die bis spätestens Oktober 2024 abgeschlossen sein muss, keinen anderen einvernehmlichen Personalbedarf ergeben sollte.